

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden hat am 28.06.2018 in öffentlicher Sitzung die

Stellplatzsatzung Degerfelden **zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften folgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

1. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), letzte Änderung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99)
2. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99,100)

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich der Stellplatzsatzung**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Fläche, die im Abgrenzungsplan gekennzeichnet ist.

§ 2 **Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

1. Für Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche 1,0 Stellplatz
2. Für Wohnungen über 50 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
3. Für Wohnungen über 80 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Wohneinheit eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

§ 3 **Bestandteile**

Bestandteile dieser Satzung sind der Abgrenzungsplan vom 11.01.2018 (Anlage 1) und die Begründung (Anlage 2).

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinfelden, den 03.07.2018

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister